

112. 1. Verhältnis des Vorschubleistens durch Verhehlung nach dem § 214 (erster Fall) ÖstStG. zur Teilnahme am Diebstahl (Veruntreuung) nach dem § 185 ÖstStG. und am Raube nach dem § 196 ÖstStG. Das Vorschubleisten durch Verhehlung richtet sich gegen die Rechtspflege, die Teilnahme am Diebstahl (an der Veruntreuung, am Raube) gegen das Vermögen des durch die Vortat Geschädigten. Ob das eine oder das andere Verbrechen vorliegt oder ob beide Verbrechen in Tateinheit zusammentreffen, hängt nur von der inneren Stellungnahme des Täters ab.

2. Im Falle eintätigen Zusammentreffens der Verbrechen nach dem § 214 und dem § 185 (196) ÖstStG. kommt dem Täter, der i. S. des § 216 ÖstStG. ein naher Angehöriger des Vortäters ist, nach dem § 216 ÖstStG. auch hinsichtlich des Verbrechens nach dem § 214 ÖstStG. keine Straffreiheit zu. Denn dieser persönliche Strafausschließungsgrund wirkt nur dann, wenn dem Täter eine „solche Verhehlung allein“ zur Last fällt, greift also dann nicht Platz, wenn die Verhehlung zugleich eine andere strafbare Handlung bildet.

VI. Straffenat. Ur. v. 1. November 1940 g. G. 6 D 401/40.

I. Landgericht Wien.

Der Sohn des Angeklagten verübte am 2. August 1939 einen Raubmord. Einen Teil der Beute, nämlich ein Paket mit 5000 RM.,

übergab er am 4. August 1939 der Frau B., die das Paket, da es ihr bedenklich vorkam, am 6. August 1939 der Mutter des Täters, Frau G., zur Aufbewahrung übergab. Frau G. hatte schon am 3. August 1939 durch ihren Sohn von der Tat erfahren. Der Angeklagte erhielt am 21. August 1939 Gewißheit darüber, daß sein Sohn am 2. August 1939 den Raubmord begangen hatte. Am 22. August 1939 teilte ihm seine Frau mit, sie habe von Frau B. „ein Paket zur Aufbewahrung für ihren Sohn übernommen“. Darauf erklärte der Angeklagte seiner Frau: „Das muß dorthin zurück, wo es hergekommen ist, und zwar lieber heute noch als morgen.“ Frau G. übergab nun noch am selben Tage das Paket samt Inhalt der Frau B., damit sie es dem Sohne des Angeklagten, falls er wieder komme, ausfolge. Frau B., die nunmehr gleichfalls wußte, daß es sich um geraubtes Geld handelte, übergab am 23. August 1939 das Paket samt Inhalt dem Sohne des Angeklagten. Als der Täter am 25. August 1939 verhaftet werden sollte, erschoss er sich; der größte Teil der 5000 RM. wurde noch in seinem Besitze vorgefunden. Der Angeklagte wußte nichts davon, daß seine Frau die Frau B. aufgefordert hatte, das Paket seinem Sohne zurückzugeben.

Das LG. hat den Angeklagten wegen Mitschuld an dem Verbrechen der Teilnehmung am Raube nach den §§ 5 und 196 OstStG. verurteilt, weil er „dadurch, daß er seine Frau vorsätzlich veranlaßt habe, die von seinem Sohne geraubten und von seiner Frau verhehlten 5000 RM. zwecks sicherer Unterbringung der Frau B. zu übergeben, zur sicheren Vollstreckung der Verhehlung beigetragen habe“. Rechtlich führt das Urteil aus, dem äußeren Tatbestande nach sei das Verbrechen der Mitschuld an der Teilnahme am Raube begründet, weil „G. in Kenntnis der Tat seines Sohnes und im Bewußtsein, daß es sich um geraubtes Geld handele, seine Frau veranlaßt habe, die von ihr verhehlten 5000 RM. der B. zu übergeben, wodurch diese Sache der Verfügungsgewalt des Berechtigten entzogen worden sei“. Soweit die innere Tatseite in Betracht kommt, wird dem Angeklagten zugestanden, „seine Absicht sei unmittelbar darauf gerichtet gewesen, die Spuren des von seinem Sohne verübten Raubes zu beseitigen, um dessen Person vor Entdeckung zu schützen“. „Aber es war“ — so fährt das Urteil fort — „doch mittelbar die mit dieser Absicht notwendig verbundene Folge, daß er die Vereitelung der Wiedererlangung des geraubten Geldes mit in den Voratz eingeschlossen,

also bedacht und beschlossen hatte. Absicht und Tätigkeit seiner Begünstigung hat sich auch nicht auf die Person bezogen, sondern auf die Sache selbst, so daß ihm der Schuldausschließungsgrund des § 216 StG. nicht zugute kommen kann." In diesem Zusammenhange verweist das Urteil „auf den Wortlaut der oberstgerichtlichen Entscheidung bei § 216 StG.“ (gemeint ist vermutlich die Entscheidung vom 12. Oktober 1885 R. 825), wonach „die Begünstigung des § 216 StG. auf die Verhehlung gestohlener (geraubter) Sachen keine Anwendung finde, auch wenn die Absicht des Fehlers nur auf die Verheimlichung der Entdeckung des Täters gerichtet war“.

G. hat Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt. Das RG. hat das Urteil aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

Nach dem § 216 ÖstStG. können bestimmte nahe Angehörige des Verbrechers (Vortäters), zu denen namentlich auch seine Eltern und sein Ehegenosse gehören, wenn sie sich des Vorschubleistens durch Verhehlung nach dem § 214 StG. schuldig machen, also auch dann, wenn sie „der nachforschenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Verbrechens oder des Täters dienlichen Anzeigen verheimlichen, d. h. deren Bekanntwerden absichtlich hindern oder zu erschweren suchen“ (erster Fall des § 214 StG.), nicht „wegen einer solchen Verhehlung allein“ gestraft werden.

Diese zugunsten bestimmter naher Angehöriger des Vortäters getroffene Vorschrift, die nicht — wie das Erstgericht meint — einen Schuldausschließungsgrund, sondern einen persönlichen Strafausschließungsgrund aufstellt, soll nach der Ansicht des Erstgerichtes „auf die Verhehlung gestohlener (geraubter) Sachen unanwendbar sein, auch wenn die Absicht des Fehlers nur auf die Verheimlichung der Entdeckung des Täters gerichtet war“. In der Entscheidung des Oesterreichischen Obersten Gerichtshofes R. 825, auf deren Wortlaut sich das UG. ersichtlich beruft, wird richtig nicht von der „Verheimlichung der Entdeckung des Täters“, sondern von der „Verheimlichung der zur Entdeckung des Täters dienenden Anzeigen“ gesprochen. Der Oesterreichische Oberste Gerichtshof hat zwar nicht immer (siehe z. B. R. 565 und R. 3138), aber doch wiederholt (siehe z. B. R. 825, 3564, 4494, SSt. VIII/85, XI/46) den vom

Erstgericht eingenommenen Standpunkt vertreten. Der erkennende Senat vermag sich aber dieser Ansicht nicht anzuschließen. Sie erkennt das Wesen der Verbrechen der Teilnahme am Diebstahl, an der Veruntreuung und am Raube (§§ 185, 196 StG.) einerseits und des Verbrechens der Vorschubleistung durch Verhehlen (§ 214 erster Fall StG.) andererseits und den zwischen diesen Verbrechen bestehenden tiefgreifenden Unterschied. Das Vorschubleisten durch Verhehlung nach dem § 214 (erster und zweiter Fall) StG. — in der Rechtslehre üblicherweise „persönliche Begünstigung“ genannt — richtet sich gegen die Rechtspflege; der Vortäter soll der Entdeckung und damit der Bestrafung entzogen werden. Der Strafgesetzentwurf vom Jahre 1927 hat diese Straftat entsprechend ihrem Wesen Strafbereitelung genannt. Dagegen richtet sich die Teilnahme am Diebstahl und an der Veruntreuung (§ 185 StG.) — dasselbe gilt für die Teilnehmung am Raube nach dem § 196 StG. — gegen das Vermögen des durch die Vortat Geschädigten. Der Teilnehmer am Raube verbirgt die geraubte Sache, um dadurch dem Berechtigten das Wiedererlangen der Verfügungsgewalt über diese Sache unmöglich zu machen oder zu erschweren (R. 3138). Ob der Verhehler der geraubten Sache aus Gewinnsucht gehandelt hat (Sachhehlerei) oder ob er dem Vortäter die Vorteile des von diesem begangenen Raubes sichern will (sachliche Begünstigung), macht nach österreichischem Strafrechte keinen Unterschied. Das österreichische Strafgesetz hat die Teilnahme an den Übertretungen des Diebstahls und der Veruntreuung (§ 464 StG.) — eine als Übertretung strafbare Teilnehmung am Raube gibt es nicht — in das Hauptstück „Von den Vergehen und Übertretungen gegen die Sicherheit des Eigentums“ und das Vorschubleisten (§ 214 StG.) in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Übertretung (§ 307 StG.) in das Hauptstück „Von den Vergehen und Übertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung“ eingereiht. Damit hat es zum Ausdruck gebracht, daß es das diese Gruppen von Tatbeständen unterscheidende Merkmal in dem Rechtsgute sieht, gegen das sich der Wille des Täters richtet. Gleichwohl hat es der Oesterreichische Oberste Gerichtshof wiederholt (siehe z. B. R. 825, 3564, CSt. XI/46) als unmöglich bezeichnet, das Verhehlen einer gestohlenen (geraubten) Sache der Vorschrift des § 214 (erster Fall) StG. über die persönliche Begünstigung zu unterstellen und darauf die Vorschrift des § 216 StG. über die Straf-

losigkeit näher Angehöriger anzuwenden. Der Oberste Gerichtshof hat diese Haltung damit begründet, die Strafbestimmungen des § 185 (§ 196) StG. ständen zu denen des § 214 StG. im Verhältnis einer Sondervorschrift zur allgemeinen Bestimmung. Diese Begründung trifft aber nicht zu. Die die Sachhehlerei und die sachliche Begünstigung umfassende Hehlerei nach den §§ 185, 196 StG. kann zur persönlichen Begünstigung (§ 214 erster Fall StG.), begangen durch Verheimlichen einer als sachliches Beweismittel in Betracht kommenden gestohlenen (geraubten) Sache, schon deshalb nicht im Verhältnis der Art zur Gattung stehen, weil sich diese strafbaren Handlungen, wie oben dargelegt worden ist, gegen verschiedene Rechtsgüter — dort das Vermögen, hier die Strafrechtspflege — richten.

Dieselbe Tat — das Verhehlen einer geraubten Sache — kann den äußeren Tatbestand sowohl der Teilnahme am Raub als auch des Vorschubleistens durch Verhehlung (persönliche Begünstigung) nach dem § 214 (erster Fall) StG. erfüllen. Ob in einem solchen Falle das eine oder das andere Verbrechen gegeben ist oder ob beide Verbrechen in eintätigem Zusammentreffen vorliegen, hängt nur von der inneren Haltung des Täters ab. Der Teilnehmer am Raube verbirgt die geraubte Sache, um sie sich, dem Räuber oder einem Dritten zu sichern und dadurch dem Berechtigten die Wiedererlangung unmöglich zu machen. Der Begünstiger dagegen verbirgt die geraubte Sache vor der nachforschenden Obrigkeit, um den Räuber durch das Verheimlichen seiner Beute als eines wichtigen sachlichen Beweismittels vor der Entdeckung zu schützen. Verfolgt der Verhehler der geraubten Sache beide Ziele — die Sicherung der Beute und die Sicherung des Räubers vor der Verfolgung — so treffen Teilnahme am Raub und Vorschubleistens durch Verhehlung eintätig zusammen; der Verhehler ist dann, auch wenn er zu den im § 216 StG. genannten nahen Angehörigen des Räubers gehört, sowohl des Verbrechens gegen den § 196 StG. als auch des Verbrechens nach dem § 214 (erster Fall) StG. schuldig zu sprechen und nach den §§ 196 und 34 StG. zu bestrafen. Denn der § 216 StG. befreit ihn nur dann von Strafe, wenn ihm eine Verhehlung nach dem § 214 StG. „allein“ zur Last fällt.

Das Erstgericht meint aber nicht bloß infolge der unzutreffenden Auffassung über das Wesen der in Betracht kommenden strafbaren Handlungen, die Anwendung des § 216 StG. auf den Angeklagten G.

ausschließen zu müssen, sondern auch deshalb, „weil sich Absicht und Tätigkeit seiner Begünstigung auch nicht auf die Person bezogen hätten, sondern auf die Sache selbst“. Der angeführte Satz ist nicht recht verständlich; denn man kann wohl eine Person — diese zwar auch durch Verhehlen des von ihr geraubten Gutes —, nicht aber die geraubte Sache begünstigen. Das Erstgericht wollte vermutlich sagen, daß sich die Verhehlung, nicht aber die Begünstigung auf die Sache selbst bezogen habe, daß diese verborgen werden sollte, um sie zu sichern, nicht aber zu dem Zwecke, dadurch den Vortäter der ihm drohenden Bestrafung zu entziehen. Ist diese Annahme richtig, so steht die damit in wenig glücklicher Form ausgedrückte Feststellung der vom Angeklagten G. verfolgten Absicht in Widerspruch zu der kurz vorher im Urteil getroffenen Feststellung, dem Angeklagten G. sei zuzubilligen, „seine Absicht sei unmittelbar darauf gerichtet gewesen, die Spuren des von seinem Sohne verübten Raubes zu beseitigen, um dessen Person vor Entdeckung zu schützen“. Dieser Widerspruch würde nur nach der vom Erstgericht vertretenen unrichtigen Rechtsansicht keine entscheidende Tatsache betreffen. Denn nach Ansicht des Erstgerichtes findet der § 216 StGB. auf die Verhehlung geraubter Sachen auch dann keine Anwendung, wenn die Absicht des Täters nur darauf gerichtet ist, die Entdeckung des Vortäters zu verhindern. Für diese Auslegung läßt aber auch der § 216 StGB. keinen Raum; denn er gilt unterschiedslos für alle Fälle des § 214 StGB. mit der einzigen Einschränkung, daß die Verhehlung nicht zugleich eine andere strafbare Handlung bilden darf.

Auf die Feststellung, daß die Absicht des Angeklagten unmittelbar darauf gerichtet gewesen sei, seinen Sohn durch Beseitigung der Spuren des von diesem begangenen Verbrechens vor Entdeckung zu schützen, folgt, wie schon oben gesagt, unmittelbar der Satz: „Aber es war doch mittelbar die mit dieser Absicht notwendig verbundene Folge, daß er (G.) die Vereitelung der Wiedererlangung des geraubten Geldes mit in den Vorsatz eingeschlossen, also bedacht und beschlossen hatte“. Diese Annahme des LG. beruht nicht auf einer tatsächlichen Prüfung, die das vom Angeklagten verfolgte Ziel betrifft. Es hat vielmehr diesen Satz — ebenso wie der Oesterreichische Oberste Gerichtshof in der Entscheidung v. 9. Januar 1918 RZ. 4494 — als feststehenden Grundsatz hingestellt, dessen Richtigkeit im einzelnen Falle keiner Prüfung bedarf. Auf diesem Grundsatz läßt sich aber der

Schuldspruch nicht aufbauen. Denn nach den Denkgesetzen kann die Möglichkeit gewiß nicht ausgeschlossen werden, daß jemand eine geraubte Sache ausschließlich zu dem Zwecke verheimlicht, die Entdeckung des Räubers zu verhindern, ohne auch nur daran zu denken, geschweige denn zu wollen, daß dadurch auch dem Beraubten die Wiedererlangung der Sache erschwert werde.

Das Erstgericht hat es von seinem unrichtigen rechtlichen Standpunkt aus unterlassen, die innere Haltung des Angeklagten zu der ihm zur Last gelegten Tat zu prüfen und schlüssige Feststellungen darüber zu treffen. Um zu einer richtigen rechtlichen Beurteilung gelangen zu können, wird in dem neuen Verfahren zunächst zu untersuchen sein, ob dem Angeklagten der Inhalt des Paketes bekannt gewesen ist, das seine Frau von Frau B. in Verwahrung genommen hatte. Das Erstgericht spricht zwar davon, dem Angeklagten sei bewußt gewesen, das Paket enthalte von seinem Sohne geraubtes Geld; das Urteil läßt aber nicht die Erwägungen erkennen, auf die sich die Feststellung dieses Bewußtseins stützt. Ferner wird festzustellen sein, welchen Zweck der Angeklagte mit der an seine Frau gerichteten Aufforderung verfolgt hat, das Paket alsbald dorthin zurückzubringen, woher es gekommen sei, insbesondere ob er damit einen Teil des von seinem Sohne geraubten Geldes diesem wieder hat zukommen lassen oder ob er die Beute für sich oder einen anderen hat sichern wollen oder ob es ihm nur darum zu tun gewesen ist, nicht selbst in den Verdacht der Teilnehmung am Raube zu kommen, oder darum, die Entdeckung der von seiner Frau bereits begangenen Teilnahme am Raube zu verhüten, oder darum, sachliche Beweismittel, die gegen seinen Sohn sprechen könnten, zu verbergen, oder ob er mehrere dieser Ziele hat erreichen wollen.

Um ein der Wahrheit entsprechendes Bild von der Willensrichtung des Angeklagten zu gewinnen, wird vor allem die Lage zu berücksichtigen sein, in der er sich befunden hat, als ihm seine Frau mitteilte, daß sie ein Paket verwahre, das ihr Frau B. übergeben habe und das von ihrem Sohne stamme. Es wird zu prüfen sein, ob die Antwort des Angeklagten, das Paket müsse dorthin zurück, woher es gekommen sei, und zwar lieber heute als morgen, nicht nur der Angst entsprungen ist, selbst mit dem Paket in eine Berührung zu kommen, die ihn strafbar machen könne, oder der Sorge um seine Frau, die er vor Strafe hätte bewahren wollen, ferner aber auch, ob er, den

das Erstgericht als nervenkrank bezeichnet, in seiner Aufregung überhaupt imstande gewesen ist, sich im ersten Augenblicke nach der niederschmetternden Mitteilung seiner Frau mit anderen Fragen zu beschäftigen als der, wie er neues Unheil von sich abwenden könne, namentlich ob die Frage, welche Wirkung die Zurückstellung des Paketes auf die Möglichkeit der Wiedererlangung des geraubten Gutes durch den Geschädigten äußern könne, überhaupt in sein Blickfeld getreten ist.